



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**Gewerkschaft der Gemeindebediensteten -  
Kunst, Medien, Sport, freie Berufe  
Landesgruppe Niederösterreich**

A-1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11, Tel: (01) 31316 - 83780

Wien, im Februar 2012

## **RUNDSCHREIBEN Musikschulerhalter und MusikschulleiterInnen**

### **Jahresarbeitszeit MusikschullehrerInnen**

Sehr geehrte Musikschulerhalter und MusikschulleiterInnen!

Gleich nach Beginn des Schuljahres 2011/12 wurde an die Musikschulen eine E-Mail vom Bereich Förderung des Musikschulmanagements Niederösterreichs gesandt. Es wurde eine Excel-Datei der Abteilung Gemeinden des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung zur Übermittlung angeboten, die „die Berechnung der Jahresstunden für Sonstige Tätigkeiten für Musikschulen vereinfachen“ soll.

Über diese ‚Dokumentationstabelle‘ fanden im Vorfeld drei ‚Arbeitsgespräche‘ statt, bei denen seitens der Gewerkschaft die Vorsitzende des Musikschullehrerausschusses, Kollegin Mag. Glatz, und der Landessekretär KR Leidenfrost, teilnahmen. Der Richtlinie wurde seitens der Gewerkschaft nicht zugestimmt, weil es in einigen Punkten zu keiner Einigung über die Zuordnung einiger Musikschullehrertätigkeiten zu den sogenannten ‚Töpfen‘ gekommen ist, und auch einige unserer Ansicht nach wichtige sonstige Tätigkeiten im Berechnungsformular nicht berücksichtigt wurden:

So wurden zwar Absetzstunden für

- + Elementare Musikpädagogik
  - + Archivtätigkeiten
  - + Bibliotheksbetreuung
  - + Fachgruppenleitung
  - + Musikschulleitung und
  - + Fahrzeiten zwischen Standorten
- sowie
- + Verwaltungstätigkeiten
  - + Betreuung der technischen Ausstattung
  - + Konferenzen
  - + Teambesprechungen
  - + Fachgruppentreffen
  - + Klassen- und Vortragsabende
  - + Konzerte und Veranstaltungen der Musikschule
  - + Konzerte und Veranstaltungen im Bildungs- und Kulturnetzwerk
  - + pädagogische Projekte
  - + Prüfungen und Wettbewerbe
- erfasst, jedoch
- Fortbildungen
  - Instrumentenbeschaffung und -wartung
  - Personalvertretungstätigkeiten
  - die Anrechnung von Krankenständen, Arztbesuchen und anderen Dienstverhinderungen
  - Dokumentationstätigkeiten
- sowie Hinweise auf die notwendige Einbeziehung von

ATU 1 62 731 00  
ZVR-NR.: 576 439 352  
DVR-NR.: 004 66 55



A-1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11  
Telefon: (01) 313 16 – (Durchwahl/Fax)

E-Mail: [niederoesterreich@gdg-kmsfb.at](mailto:niederoesterreich@gdg-kmsfb.at)  
[www.gemeinsamstaerker.at](http://www.gemeinsamstaerker.at)

Durchwahl: 83780

Fax: 83892

Bankverbindung: BAWAG-Kontonr. 00110-227-256 BLZ 14000

- pädagogischen und organisatorischen Vor- und Nachbereitungen von Veranstaltungen, insbesondere
- Üben (von KorrepetitorInnen oder in Schülerensembles mitwirkenden Lehrkräften) und
- Elterngesprächen (etwa vor und nach Projekten, Prüfungen oder Wettbewerben), sowie
- Fahrzeiten (bei Fahrten zu Veranstaltungen und Proben außerhalb des Unterrichts laut Stundenplan) außer Acht gelassen.

Außerdem enthält die Vorlage einige problematische Punkte, die bislang ungeklärt geblieben sind:

Die Anrechnung von „bis zu 5 Jahresstunden“ für „administrative Tätigkeiten“ (GVBG § 46c Abs. 4) bezieht sich im Gesetz nicht auf Tätigkeiten der „allgemeinen Verwaltung“, wie in der vorliegenden Tabelle angegeben, sondern auf „administrative Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3“ – also auf „die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Aufgaben“ (GVBG § 46c Abs. 3). Abgesehen davon, dass die umfangreichen und vielfältigen Unterrichtsorganisationstätigkeiten von Musikschullehrkräften mit den dafür vorgesehenen 5 Jahresstunden nicht annähernd abgedeckt sind und diese wertvolle Zeit der didaktischen Unterrichtsvor- und -nachbereitung abgeht, fehlt gerade für Tätigkeiten der „allgemeinen Verwaltung“, die weder dem so genannten ‚B-‘ noch dem ‚C-Topf‘ unmittelbar zuordenbar sind, die rechtliche Grundlage. Dennoch müssen diese Tätigkeiten, die gerade in kleineren Musikschulen oder Musikschulverbänden in Ermangelung von Sekretariaten oft von Lehrkräften übernommen werden, in der Jahresarbeitszeit Berücksichtigung finden – und zwar ohne Einschränkung der Zeitangabe auf 5 Jahresstunden.

In der Tabelle ist die doppelte Berechnung der Sonstigen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu „Tätigkeiten für ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden“ (GVBG § 46c Abs. 4) nur für „Konzerte und Veranstaltungen der Musikschule“ und „im Bildungs- und Kulturnetzwerk“ vorgesehen. Diese Einschränkung war in den entsprechenden Verhandlungen jedoch nicht vorgesehen. Nach unserer Rechtsmeinung gehören alle Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen doppelt gerechnet.

Dass Dienstverhinderungen wie beispielsweise Krankenstände auf die Jahresarbeitszeit der MusikschullehrerInnen anzurechnen sind, darüber herrscht Einigkeit unter den Dienstrechtsexperten der Gewerkschaft und der Landesregierung. Jedoch ist bislang ungeklärt, ob diese Anrechnung aliquot oder nach den während der Dienstverhinderung konkret versäumten Sonstigen Tätigkeiten erfolgen kann. Diese Zeiten in einer solchen Richtlinie bis zur Klärung ihrer Berechnungsart ganz wegzulassen, kann jedenfalls nicht die Lösung sein.

Abgesehen davon, dass viele MusikschullehrerInnen, etwa als BegleiterInnen ihrer SchülerInnen oder im Fall ihrer Mitwirkung in Ensembles, auch konkret für Veranstaltungen üben müssen, führt die Zurechnung des Übens im Sinn des Erhalts der künstlerischen Fertigkeiten zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften notwendigerweise entweder zu einem Defizit ihres Zeit-Pensums für die pädagogische Unterrichtsvor- und -nachbereitung oder zu Überstunden im so genannten ‚B-Topf‘. Denn die Aufrechterhaltung der instrumentalen oder gesangstechnischen Fähigkeiten kann nicht aliquotiert werden, indem man – plakativ vereinfacht – zum Beispiel als MusikschullehrerIn mit einer halben Lehrverpflichtung nur eine halbe Tonleiter übt.

Nachdem nicht alle dienstlichen Tätigkeiten bedacht werden können, oder es womöglich weitere Obliegenheiten geben kann, die den genannten Arbeiten nicht zugeordnet werden können, sollte schließlich zumindest ein Punkt „Sonstiges“ eingefügt werden.

**Nach unserer Rechtsauffassung decken die „Sonstigen Tätigkeiten“, nicht nur dem Namen nach, sondern auch anhand der gesetzlichen Regelung, sowie in der Praxis, alle restlichen Aufgaben ab, die nicht unmittelbar dem Unterricht beziehungsweise dessen Vor- und Nachbereitung zuordenbar sind.** So wichtig wir als Interessensvertretung die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche finden: Die Berechnung gerade der Sonstigen Tätigkeiten durch einen Katalog von Aufgabenbereichen einzuschränken, ist daher weder dienstrechtlich sinnvoll noch praktisch. Denn dann müssen Musikschullehrkräfte, die ihre Arbeitszeit in Tabellen eintragen sollen, diese nicht nur dokumentieren, sondern auch noch zuordnen. Stattdessen sind wir vielmehr für eine präzise Definition

ATU 1 62 731 00  
ZVR-NR.: 576 439 352  
DVR-NR.: 004 66 55



A-1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11 Telefon: (01) 313 16 – (Durchwahl/Fax)		E-Mail: <a href="mailto:niederoesterreich@gdg-kmsfb.at">niederoesterreich@gdg-kmsfb.at</a> <a href="http://www.gemeinsamstaerker.at">www.gemeinsamstaerker.at</a>
Durchwahl: 83780	Fax: 83892	Bankverbindung: BAWAG-Kontonr. 00110-227-256 BLZ 14000

des ‚A-‘ und ‚B-Topfes‘ und – wenn überhaupt – für eine einfache Auflistung der restlichen ‚Events‘ in der Reihenfolge ihres Auftretens und der monatlich dafür aufgewendeten Stunden.

**Statt einer Aufgliederung der C-Topf-Tätigkeiten wäre zusätzlich eine klare und detaillierte Berufsbeschreibung wünschenswert, die gewährleistet, dass die MusikschullehrerInnen nicht fachfremd verwendet werden können, und nur als Pädagogen und nicht als Künstler, sowie nur zu Veranstaltungen mit Musikschulbezug und nicht ohne herangezogen werden dürfen. Für Beschäftigungen, die nicht unmittelbar zu ihren Aufgaben gehören, wie beispielsweise eine journalistische oder tontechnische Betreuung von Veranstaltungen, sollte eine separate Entlohnung vorzusehen sein.**

Falls Dienstgeber nicht auf die Dokumentation der Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter verzichten möchten, legt die Gewerkschaft Wert auf folgende Hinweise:

- Der C-Topf ist nicht zur Kompensation von A-Topf-Überstunden da, und darf schon gar nicht zum unrechtmäßigen Nachholen von durch Dienstverhinderung entfallener Unterrichtsstunden missbraucht werden!
- Das Schuljahr ist nicht mit dem Unterrichtsjahr gleichzusetzen. Jedes Schuljahr endet erst, wenn das nächste beginnt (Ende August - Anfang September). Am Ende des Unterrichtsjahres (Ende Juni - Anfang Juli) womöglich offene C-Topf-Stunden können beispielsweise in Form von Vorbereitungen für Projekte des Folgejahres, „angeordneten“ (und damit bezahlten) Fortbildungen etc. auch noch während der Ferien erfüllt werden.
- Da es sich um eine Jahresarbeitszeitberechnung handelt, ist es empfehlenswert, die Lehrverpflichtung nicht während des Schuljahres zu ändern; diesbezüglich vertreten wir die Auffassung, dass dies dienstrechtlich auch nicht möglich ist.
- Die Festlegung oder Anordnung der C-Topf-Tätigkeiten obliegt dem Dienstgeber. Wurden keine Aufgaben in ausreichendem Umfang angeordnet und vereinbart, kann die Nichterfüllung der Sonstigen Tätigkeiten auch keine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung des Folgeschuljahres haben!
- Bei der Festlegung oder Vereinbarung von Terminen ist bei teilzeitbeschäftigten KollegInnen auf deren andere Erwerbstätigkeiten und Dienstverhältnisse Rücksicht zu nehmen: Wer von einer Teilzeitbeschäftigung nicht leben und seine Familie versorgen kann, ist gezwungen, anderen Beschäftigungen nachzugehen!
- Wurden Sonstige Tätigkeiten vereinbart oder festgelegt, muss der dafür benötigte und dokumentierte Zeitaufwand auch anerkannt werden!
- Werden die C-Topf-Stunden überschritten, müssen die zustehenden Vergütungen für diese Mehrdienstleistungen (Mehr- oder Überstunden) auch ausbezahlt werden!
- Eine teilweise Dokumentation nur bestimmter vereinbarter Tätigkeiten, oder eine erst während des Schuljahres begonnene Dokumentation kann bei Überschreitung der C-Topf-Stunden höchstens zu einer Vergütung von Mehrdienstleistungen führen, jedoch aufgrund ihrer Unvollständigkeit bei deren Unterschreitung nicht zu einer Erhöhung der Lehrverpflichtung im darauf folgenden Schuljahr.

**Sollten keine derartigen Konsequenzen aus der Über- oder Unterschreitung der jeweiligen Tätigkeiten vorgesehen sein, ist nach unserer Auffassung auch die Dokumentation von deren Zeitaufwand überflüssig (daher ist ja auch keine Dokumentation des B-Topfes vorgesehen)!**

**Nachdem es zu der gesetzlich vorgesehenen Lehrverpflichtungserhöhung aufgrund einer Nichterfüllung der C-Topf-Stunden in der dienstlichen Praxis niemals kommen wird – ja gar nicht kommen kann, da die Festlegung der C-Topf-Tätigkeiten ja den Schulerhaltern in Absprache mit der Musikschulleitung obliegt, diese darauf zu achten haben, dass die festgelegten Jahresstunden vom Musikschullehrer auch erfüllt werden können, und sie ihren Dienstnehmern die entsprechende Tätigkeiten ja im Ernstfall verbindlich anordnen können, empfiehlt die Gewerkschaft, von den somit unnötigen weil folgenlosen und lediglich zeitraubenden Dokumentationstätigkeiten Abstand zu nehmen!**

Das NÖ Musikschulwesen hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten sehr gut entwickelt, was vor allem dem Verdienst überdurchschnittlich engagierter Musikschullehrerkräfte zuzuschreiben ist, aber

ATU 162 731 00  
ZVR-NR.: 576 439 352  
DVR-NR.: 004 66 55



A-1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11  
Telefon: (01) 313 16 – (Durchwahl/Fax)

E-Mail: [niederoesterreich@gdg-kmsfb.at](mailto:niederoesterreich@gdg-kmsfb.at)  
[www.gemeinsamstaerker.at](http://www.gemeinsamstaerker.at)

Durchwahl: 83780

Fax: 83892

Bankverbindung: BAWAG-Kontonr. 00110-227-256 BLZ 14000

auch sozial kompetenter MusikschulleiterInnen, die diese unterstützen, den Gemeinden, die qualifizierte MusikschullehrerInnen anstellen, und dem Land, das sie fördert.

Die auch von der Dienstgeberseite (Land und Gemeinden) anerkannte Studie „Arbeitsplatz Musikschule“ hat ergeben, dass MusikschullehrerInnen mehr arbeiten als gesetzlich vorgesehen und dass Dokumentationstätigkeiten nur den administrativen Aufwand erhöhen und nicht die Qualität verbessern!

**Wir ersuchen, diese Studienergebnisse und die Leistungen der MusikschullehrerInnen anzuerkennen und empfehlen Ihnen, auf Einvernehmen, Motivation und Wertschätzung statt auf Dienst nach Vorschrift zu setzen. Geeignete Rahmenbedingungen (wie Infrastruktur, Räumlichkeiten, Dienstmittel, aber auch sinnvolle und zumutbare Unterrichtsformen, Vertragssicherheit und ein positives Arbeitsklima) zu schaffen, und im Übrigen der hochqualitativen Ausbildung, der Erfahrung, dem Idealismus, der Kreativität und der Eigeninitiative der Pädagogen zu vertrauen, dann wird das NÖ Musikschulwesen weiter aufblühen.**

Mit gewerkschaftlichen Grüßen,

Die Vorsitzende des MusikschullehrerInnenausschusses:  
Mag. Martina Glatz eh.

Die Landesvorsitzende:  
Erika Edelbacher eh.

Der Landessekretär:  
KR Franz Leidenfrost eh.

Ergeht...

übers Infonetzwirk NÖ Musikschullehrer/innen an die dort registrierten Lehrkräfte  
([www.noemusikschulinfo.net](http://www.noemusikschulinfo.net))

ATU 1 62 731 00  
ZVR-NR.: 576 439 352  
DVR-NR.: 004 66 55



A-1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11 Telefon: (01) 313 16 – (Durchwahl/Fax)		E-Mail: <a href="mailto:niederoesterreich@gdg-kmsfb.at">niederoesterreich@gdg-kmsfb.at</a> <a href="http://www.gemeinsamstaerker.at">www.gemeinsamstaerker.at</a>
Durchwahl: 83780	Fax: 83892	Bankverbindung: BAWAG-Kontonr. 00110-227-256 BLZ 14000

Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B.: U 2-Station Schottentor, Straßenbahn 1, D, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, Bus 1A, 40A.